

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/262 von Marco Agostini: «Unterstützung basierend auf Gegenwartsdeklaration»

2020/262

vom 1. September 2020

1. Text der Interpellation

Am 28. Mai 2020 reichte Marco Agostini die Interpellation 2020/262 «Unterstützung basierend auf Gegenwartsdeklaration» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Das Hilfspaket für Selbständige, die während des Lockdowns nicht schliessen mussten, ist eine gute Lösung und auf jeden Fall für viele eine willkommene Hilfe. Alle Pakete zusammen sind ein wichtiger Beitrag für die Selbständigen und natürlich auch eine grosse Belastung für die Kasse des Kantons Baselland.

Trotzdem fallen wieder Selbständige durchs Netz, insbesondere diejenigen, die im 2019 mehr als 90'000 Fr. Einkommen deklariert haben und in diesem Jahr eine starke Einbusse des Umsatzes zu verzeichnen haben.

Ein Mittel wie man diesen Kleinunternehmen helfen kann, ist die Unterstützung der 3000 Fr. auf eine Gegenwartsdeklaration auszuweiten. Es ist davon auszugehen, dass jetzt viele entsprechend die AHV-Deklaration für 2020 nachreichen und die Einnahmen stark nach unten korrigieren müssen.

Meine Fragen dazu:

1) Zieht die Regierung diese Möglichkeit der Gegenwartsdeklaration in Betracht?

2) Wenn ja, wie könnte dieses umgesetzt werden?

3) Wenn nein, wie gedenkt die Regierung diesen Selbständigen zu helfen, die jetzt auch wieder durchs Netz fallen und starke Umsatzeinbussen haben?

2. Einleitende Bemerkungen

Mit der Interpellation ist die vom Regierungsrat am 21. April 2020 beschlossene Erweiterung der kantonalen Soforthilfe auf indirekt betroffene Selbständigerwerbende (SE) angesprochen. Diese SE, die gemäss der am 16. April 2020 angepassten COVID-19-Verordnung des Bundes neu ebenfalls Anspruch auf Corona-Erwerb ersatz hatten, konnten bis Ende Mai beim Kanton pauschal 3'000 Franken an nicht rückzahlbarer Soforthilfe beantragen.

Die kantonale Soforthilfe knüpfte dabei in § 5 Abs. 1 lit. b. der Corona-Notverordnung bezüglich den Anspruchsvoraussetzungen an die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall des Bundes an:

Art. 2 Abs. 3bis

Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG, die nicht unter Absatz 3 fallen, sind anspruchsberechtigt, wenn sie aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden und ihr für die Bemessung der Beiträge der AHV massgebendes Einkommen für das Jahr 2019 zwischen 10 000 und 90 000 Franken liegt; dabei gilt für die Berechnung des massgebenden Einkommens für das Jahr 2019 Artikel 5 Absatz zweiter Satz sinngemäss. Die Voraussetzung von Absatz 1bis Buchstabe c gilt auch für diese Selbstständigerwerbenden.

Art. 5 Abs. 2

Für die Ermittlung des Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 des Erwerbssatzgesetzes vom 25. September 1952 sinngemäss anwendbar. Nach der Festlegung der Entschädigung kann eine Neuberechnung der Entschädigung nur vorgenommen werden, wenn eine aktuellere Steuerveranlagung bis zum 16. September 2020 der anspruchsberechtigten Person zugestellt wird und diese den Antrag zur Neuberechnung bis zu diesem Datum einreicht.

In den Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall hält der Bundesrat dazu ausdrücklich fest:

Für die Bemessung der Entschädigung von Selbstständigerwerbenden ist grundsätzlich das Erwerbseinkommen massgebend, welches im Jahr 2019 erzielt wurde. Da das definitive AHV-pflichtige Einkommen bei Selbstständigerwerbenden meistens erst mehrere Jahre nach dem jeweiligen Beitragsjahr feststeht, wird als Basis das Einkommen verwendet, welches für die Festsetzung der Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 (Akontorechnungen) herangezogen wurde. Eine Anpassung der Entschädigung aufgrund einer nach dem 16. September 2020 ergangenen definitiven Steuermeldung ist ausgeschlossen, womit eine Revision oder eine Wiedererwägung aufgrund einer späteren definitiven Beitragsverfügung nicht möglich ist.

Diese Erläuterung wird im Informationsbulletin 7 des Bundesamtes für Sozialversicherungen für Ausgleichskassen zusätzlich wie folgt präzisiert:

Eine Neuberechnung resp. Revision oder Wiedererwägung ist nur möglich, wenn eine aktuellere Steuerveranlagung bis zum 16. September 2020 der anspruchsberechtigten Person zugestellt wird und diese den Antrag auf Neuberechnung bis zu diesem Datum bei der zuständigen Ausgleichskasse einreicht.

Die zu berücksichtigende Steuerveranlagung kann realistischerweise also nicht aktueller sein als für das Veranlagungsjahr 2019.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Zieht die Regierung diese Möglichkeit der Gegenwartsdeklaration in Betracht?*

Nein. Dies aufgrund von zwei Überlegungen:

Erstens würde die Gegenwartsdeklaration dazu führen, dass Selbstständigerwerbende, die nicht zur Zielgruppe der Bundesregelung gehören, jetzt noch nachträglich Gelder vom Kanton beanspruchen könnten. Die Bundesregelung erfasst aber explizit die sogenannten Härtefälle. Es sind dies Selbstständigerwerbende mit einem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen zwischen 10'000 Franken und 90'000 Franken. Das gilt unabhängig vom Einkommen, das sie im laufenden Jahr erzielen. Sie alle konnten beim Kanton pauschal 3'000 Franken an nicht rückzahlbarer Soforthilfe beantragen. Eine nachträgliche Ausweitung des Anspruchs auf Selbstständigerwerbende mit einem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen von mehr als 90'000 Franken wäre aus Sicht des Regierungsrats fragwürdig.

Zweitens sind die Kostenfolgen der Gegenwartsdeklaration zu beachten. Mit dem vom Bund gleichzeitig deutlich erhöhten Volumen der Bundesbürgschaften entfiel die Notwendigkeit von subsidiären kantonalen Kreditgarantien. Deswegen gab es finanziellen Spielraum dafür, die kantonalen nicht rückzahlbaren Soforthilfen parallel zur Erweiterung des Erwerbsersatzes des Bundes auf die Härtefälle bei indirekt betroffenen Selbständigerwerbenden auszuweiten. Der Regierungsrat lehnt es ab, zusätzliche Mittel für die Ausweitung des Anspruchs auf Selbständigerwerbende mit höheren Erwerbseinkommen aufzuwenden.

2. Wenn ja, wie könnte dieses umgesetzt werden?

Eine kantonale Regelung für eine Gegenwartsdeklaration könnte nicht in Anlehnung oder gar Anknüpfung an die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall des Bundes erfolgen. Sofern eine Lösung für eine Gegenwartsdeklaration erarbeitet werden sollte, müsste der Kanton dafür eine eigenständige Regelung bzw. rechtliche Grundlage schaffen.

3. Wenn nein, wie gedenkt die Regierung diesen Selbständigen zu helfen, die jetzt auch wieder durchs Netz fallen und starke Umsatzeinbussen haben?

Der Regierungsrat sieht momentan keine Möglichkeit, diesen Selbständigen mit staatlichen Geldern zu helfen. Die Kantonsfinanzen sollen wegen der Krise nicht zusätzlich belastet werden. Weitere Mehrausgaben würden zusammen mit den bereits ausgezahlten Soforthilfen mittelfristig zu einer noch höheren Verschuldung führen.

Liestal, 1. September 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich